

zen will, auch wo sie sündigen. Als Grundtendenz der Altheimer Beschlüsse läßt sich eine teilweise erhebliche Abmilderung pseudoisidorischer Maximen ausmachen, in jedem Fall ist von einer prononciert „episkopalen“ Gesinnung nichts zu spüren¹³.

Welche Pseudoisidor-Handschrift in Hohenaltheim zur Hand war, läßt sich ziemlich sicher vermuten. Es muß sich um einen Codex der Kurzversion A 2 gehandelt haben und innerhalb dieser um einen Vertreter der sogenannten Remedius-Gruppe. Vielleicht war es sogar der heute noch an seinem Entstehungsort liegende Sangallensis 670 aus dem endenden 9. Jahrhundert¹⁴. Daß auch die Falschen Kapitularien des Benedictus Levita in Hohenaltheim benutzt wurden, ist sehr wahrscheinlich, doch dürfte der Anteil wesentlich geringer sein als behauptet worden ist¹⁵.

VI

Besondere Aufmerksamkeit haben in der Forschung jene Kapitel von Hohenaltheim gefunden, die sich des Königs und seiner Sicherheit annehmen und die vor allem den Treuebruch gegenüber dem König mit Strafen

¹³) Zu den eingeschränkten pseudoisidorischen Grundsätzen und den teilweise nicht unerheblich redigierten Texten vgl. den Sachkommentar zu den cc. 10–18 und Horst F u h r m a n n, Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim, Zs. für bayerische LG 20 (1957) S. 147 f.

¹⁴) Zur Remedius-Klasse innerhalb der A 2-Handschriften der Falschen Dekretalen vgl. Herwig J o h n, Collectio canonum Remedii Curiensi episcopo perperam ascripta (Monumenta Iuris Canonici, series B: Corpus Collectionum 2; 1976) S. 61 ff.; zum Codex St. Gallen 670: S. 66 f. Zum Komplex der pseudoisidorischen Dekretalen und ihren Handschriften vgl. Horst F u h r m a n n, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 1 (MGH Schriften 24, 1, 1972) besonders S. 167 ff. und d e r s., Stichwort „Pseudoisidorische Fälschungen“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 25. Lieferung (1985) S. 80 ff. Über die Verwendung Pseudoisidors auf unserem Konzil: F u h r m a n n, Die pseudoisidorischen Fälschungen (wie Anm. 13) S. 136 ff., besonders S. 144 ff. Der Nachweis der möglichen Heranziehung des Sangallensis 670 in Hohenaltheim c. 13: Conc. 6, 1 S. 24 Anm. 58. Zugunsten einer Benutzung dieser Hs. fällt ins Gewicht, daß der in Hohenaltheim wahrscheinlich anwesende Bischof Salomo III. von Konstanz zugleich Abt von St. Gallen war. Die Sankt Galler Hs. könnte auch bei der Formulierung des Briefes Erzbischof Hattos von Mainz nach Rom Verwendung gefunden haben, s. unten Anm. 47.

¹⁵) Einen verhältnismäßig hohen Anteil glaubte H e l l m a n n (wie Anm. 6) S. 299 f. Anm. 28; 309 f. ausmachen zu können; dagegen bereits F u h r m a n n, Die pseudoisidorischen Fälschungen (wie Anm. 13) S. 137 ff. Vgl. die zu den cc. 5, 11, 14–16, 18 von Hohenaltheim gehörenden Anmerkungen 41, 52–55, 62, 67–69, 73, 75 der Edition.